

MATTHIAS PECHSTEIN



EU-Prozessrecht

4., neu bearbeitete Auflage



MOHR SIEBECK

MOHR LEHRBUCH

Matthias Pechstein
EU-Prozessrecht

Matthias Pechstein

EU-Prozessrecht

Mit Aufbaumustern und Prüfungsübersichten

4., neu bearbeitete Auflage

unter Mitarbeit von
Niklas Görlitz und Philipp Kubicki

Mohr Siebeck

Matthias Pechstein, geboren 1958; 1979–85 Studium der Rechtswissenschaft in Mainz und Nizza; 1987 Promotion; 1989 zweites juristisches Staatsexamen; 1989–90 Referent im Bundesministerium des Inneren für europäische Medienpolitik; 1990–93 wiss. Assistent an der Universität Bayreuth; 1993–94 Richter am Verwaltungsgericht Berlin; 1994 Habilitation; seit 1995 o. Professor für Öffentliches Recht und Europarecht an der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder.

- 1. Auflage (1997)
- 2., erweiterte Auflage (2002)
- 3., neu bearbeitete Auflage (2007)
- 4., neu bearbeitete Auflage (2011)

e-ISBN PDF 978-3-16-151300-8
ISBN 978-3-16-150743-4

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2011 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Die Europäische Union ist eine Rechtsgemeinschaft. Die Rechtsgemeinschaft bewährt sich auch in dem Zugang zu den Unionsgerichten – dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) und dem Gericht (EuG) und nunmehr auch dem Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (EuGöD) als Fachgericht. Für die Unionsbürger, Unternehmen und Körperschaften, die von der Unionsgewalt betroffen sind, wird dieser Zugang durch das Prozessrecht eröffnet. Nachdem die Vollendung des Binnenmarktes große Fortschritte gemacht hat und durch den Vertrag von Lissabon die gesamte Architektur der europäischen Integrationsgemeinschaft umgestaltet wurde, ist die Vollendung der Rechtsgemeinschaft vor allem auch eine Aufgabe der weiteren Ausformung der Rechtsschutzmöglichkeiten. Insofern hat der Vertrag von Lissabon wichtige neue Ansätze in das Vertragswerk integriert, die der Anwendung und Bewährung in der Praxis noch harren. Den Zugang zum Rechtsschutz vor den Unionsgerichten gewährleisten die Unionsgerichte in ihrer Alltagsarbeit sowie eine vermeintlich trockene Prozessrechtsdogmatik, die sich freilich eng an der Rechtsprechungspraxis zu orientieren hat. Dieser mühsam ordnenden Disziplin ist dieses Buch verpflichtet. Es stellt die Verfahren vor dem EuGH und dem EuG detailliert dar und richtet sich sowohl an Rechtspraktiker als auch an Lernende und Lehrende. Den Praktiker will das Werk als Handbuch dabei unterstützen, in seinem konkreten Verfahren – als Richter regelmäßig in einem Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV, als Anwalt in den verschiedenen Direktklageverfahren – den Rechtsschutz nach Maßgabe des materiellen Unionsrechts prozessual zu optimieren. Neben der Handbuchfunktion versteht sich das Werk auch als Lehrbuch für Lernende und Lehrende. Ein Verständnis für den Rechtsschutz in der außerordentlich kasuistisch geprägten Unionsrechtsordnung verlangt einen großformatigen Einblick in die Sisyphusarbeit der europäischen Unionsgerichtsbarkeit sowie der Prozessrechtsdogmatik.

Bei der Neuauflage wurde zunächst die durch das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon entstandene neue Rechtslage eingearbeitet und die neuen Regelungen einer umfassenden Analyse unterzogen. Dies gilt insbesondere für die neue Möglichkeit einer Individualnichtigkeitsklage gegen bestimmte Normativakte nach Art. 263 Abs. 4, 3. Alt. AEUV und das neue Eilverfahren für das Vorabentscheidungsverfahren. Die einschlägige Rechtsprechung und Literatur seit dem Erscheinen der letzten

Auflage wurde umfassend berücksichtigt, auch wurden vielfach Zusammenhänge besser verdeutlicht und dogmatisch vertieft dargestellt, die Gliederung wurde teilweise verändert.

Besonderen Dank – der auch in der Hervorhebung „Unter Mitarbeit von ...“ – seinen Ausdruck findet, schulde ich Herrn *Dr. Niklas Görlitz* und Herrn *Philipp Kubicki*. Herr *Dr. Görlitz* war lange Zeit an meinem Lehrstuhl als Wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig, war danach u. a. in der Direktion „Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation“ des EuGH tätig und ist nunmehr Mitglied des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments. Aus Interesse an der Sache und um seine vielfältigen praktischen Erfahrungen mit dem EU-Prozessrecht wissenschaftlich aufzuarbeiten bot er mir seine Mitarbeit bei der Aktualisierung der Kapitel über die Nichtigkeitsklage (abgesehen von den wettbewerbsrechtlichen Teilen zur Klagebefugnis, deren Aktualisierung Frau *Justyna Chmielewska* und Herr *Philipp Kubicki* vorgenommen haben) und das Vorabentscheidungsverfahren an – ein Angebot, das ich mit Freude angenommen habe. Er bringt in dieser Überarbeitung selbstverständlich nur seine privaten Ansichten zum Ausdruck. Im Übrigen haben wir uns über viele Einzelfragen intensiv auseinandergesetzt. Mein Wissenschaftlicher Mitarbeiter *Philipp Kubicki* hat – wie schon in der Voraufgabe – weitgehend eigenverantwortlich bestimmte Partien des Lehrbuchs aktualisiert bzw. neugefasst. Dies betrifft neben den Ausführungen zur Sonderstellung der GASP die Besonderheiten der Klagebefugnis bei der Individualnichtigkeitsklage in Beihilfesachen.

Weiterhin danke ich meinen Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen Frau *Justyna Chmielewska*, Frau *Anna Dzierzanowska* und *Magdalena Obajtek* für ihre Mitarbeit an der Aktualisierung des Lehrbuchs. Frau *Carolin Schmidt*, Herrn *Cornelius Funke* und Herrn *Christopher Kämper* bin ich zu Dank verpflichtet für die aufwändige Kontrolle der Anmerkungen und der Literaturverzeichnisse. Darüber hinaus danke ich meinem Wissenschaftlichen Mitarbeiter Herrn *Tobias Fuchs* für die kritisch-konstruktive Durchsicht des gesamten Manuskripts sowie für die notwendige Neuanfertigung des Stichwortverzeichnisses. Meiner Sekretärin, Frau *Yvonne Zahn*, danke ich für die sorgfältige, arbeitsaufwändige Einfügung vieler Korrekturen in das umfangreiche Manuskript.

Für die wie immer vorzügliche verlegerische Betreuung danke ich Herrn *Dr. Franz-Peter Gillig* vom Verlag Mohr Siebeck.

Frankfurt/Oder im Februar 2011

Matthias Pechstein

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
Erstes Kapitel: Einführung in die Funktionen der Unionsgerichtsbarkeit.	1	1
I. Die Stellung des Gerichtshofs im Institutionengefüge der Europäischen Union	1	1
1. Die unionsrechtlichen Koordinaten der europäischen Gerichtsbarkeit	1	1
2. Der Gerichtshof als Garant eines institutionellen Gleichgewichts zwischen den Unionsorganen	2	4
II. Die Aufgaben des Gerichtshofs.	6	9
1. Zur Kompetenzreichweite nach Art. 19 EUV bei der Rechtsfortbildung.	6	9
2. Der Begriff des „Rechts“ nach Art. 19 Abs. 1 S. 2 EUV	10	15
III. Grundzüge der unionsrechtlichen Vollzugskontrolle durch den Gerichtshof der Europäischen Union und die mitgliedstaatlichen Gerichtsbarkeiten	14	21
1. Der Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes	14	21
a. Das Rechtsschutzgebot des Effektivitäts- und Äquivalenzgrundsatzes	14	22
b. Der allgemeine Rechtsgrundsatz des gerichtlichen Rechtsschutzes	16	24
aa. Rechtsgrundlage, Adressaten, Wirkungsweise und Gegenstand des Rechtsschutzgrundsatzes.	16	24
bb. Gewährleistungsgehalt des Rechtsschutzgrundsatzes	19	28
(a) Das Recht auf Zugang zu einem Gericht.	19	29
(b) Verfahrensdauer	22	32
2. Allgemeines zur Kompetenzabgrenzung zwischen den Unionsgerichten und den mitgliedstaatlichen Gerichten bei der Vollzugskontrolle von Unionsrecht	24	33
3. Rechtsschutz gegen den direkten Vollzug von Unionsrecht	26	38
4. Rechtsschutz gegen den indirekten Vollzug von Unionsrecht und Gewährleistung des unionsrechtlichen Anwendungsvorrangs durch nationale Gerichte.	28	43
IV. Einschränkungen der Unionsgerichtsbarkeit.	35	54
1. Allgemeines	35	55

	Seite	Rn.
2. Die GASP betreffende Einschränkungen (Art. 24 Abs. 1 UAbs. 2 S. 6 EUV, Art. 275 AEUV).	36	58
a. Grundsätzlicher Ausschluss der Unionsgerichtsbarkeit	36	59
b. Ausnahmen vom grundsätzlichen Ausschluss, Art. 275 Abs. 2 AEUV	37	60
aa. Kontrolle der Einhaltung von Art. 40 EUV.	37	61
bb. Kontrolle individualgerichteter restriktiver GASP-Beschlüsse	38	64
(α) GASP-Beschlüsse über restriktive Maßnahmen	39	65
(β) Gerichtliche Kontrolle.	40	66
(αα) Nichtigkeitsklage	40	67
(ββ) Vorabentscheidungsverfahren	41	68
(γγ) Amtshaftungsklage	41	69
3. Den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betreffende Einschränkungen (Art. 276 AEUV).	42	70
a. Maßnahmen der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden	42	71
b. Wahrnehmung mitgliedstaatlicher Zuständigkeiten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit	43	74
4. Temporäre Einschränkungen infolge von Übergangsbestimmungen nach dem Vertrag von Lissabon	44	76
5. Einschränkungen in Bezug auf das Verfahren nach Art. 7 EU (Art. 269 AEUV).	44	77
V. Die Zuständigkeiten des EuGH in EUROPOL-Angelegenheiten	45	78
Zweites Kapitel: Die Organisation der Unionsgerichtsbarkeit	48	80
I. Vorfragen zur Organisation des Rechtsschutzsystems der Union	48	80
II. Der Gerichtshof der Europäischen Union.	52	87
1. Zusammensetzung des Gerichtshofs	52	87
2. Generalanwälte	54	92
3. Verwaltung des EuGH	57	98
4. Die Spruchkörper des EuGH: Kammern und Plenum	58	102
5. Der „gesetzliche Richter“ in der Zuweisungs- und Verweisungspraxis innerhalb der Spruchkörper von EuGH und EuG	59	105
III. Das Gericht	59	106
1. Zusammensetzung und Organisation.	59	106
2. Die Spruchkörper des EuG: Kammern und Plenum	61	110
IV. Die Fachgerichte	62	112
V. Zuständigkeitsverteilung und instanzielles Verhältnis zwischen Fachgerichten, Gericht und Gerichtshof.	63	115
1. Grundsätzliches zur verbandsrechtlichen und sachlichen Zuständigkeitsverteilung im unionalen Rechtsschutzsystem	63	115
2. Unionsgerichtsbarkeit	63	116

	Seite	Rn.
3. Sachliche Zuständigkeitsverteilung zwischen EuGH, EuG und Fachgerichten.	64	117
4. Verweisung bei Unzuständigkeit und Aussetzung des Verfahrens. . .	66	123
5. Zum „Intra-Organ-Verhältnis“ zwischen Fachgerichten, EuG und EuGH	67	124

Drittes Kapitel: Allgemeiner Verfahrensablauf der Unionsgerichtsbarkeit.

I. Das Verfahren vor den Unionsgerichten.	69	126
1. Allgemeine Verfahrensmerkmale	69	126
a. Vertretung der Parteien und Beteiligten.	70	127
b. Verfahrens- und Arbeitssprache	70	129
2. Allgemeiner Verfahrensablauf	71	131
a. Einleitung des Verfahrens.	71	132
aa. Klageschrift bzw. Vorlagebeschluss	71	132
bb. „Checkliste“ zu den Anforderungen an eine Klageschrift. . . .	72	133
cc. Muster einer Klageschrift.	73	135
dd. Rechtshängigkeit des Streitgegenstandes durch Klageerhebung	75	136
ee. Wirkungen von Mängeln der Klageschrift	76	139
ff. Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens.	77	140
gg. Veröffentlichung rechtshängiger Verfahren, Bestimmung von Kammer, Berichterstatter und Generalanwalt	77	141
b. Schriftliches Verfahren nach Eingang der Klageschrift oder des Vorlagebeschlusses.	78	144
aa. Ablauf des schriftlichen Verfahrens bei Direktklagen.	78	145
bb. „Checkliste“ zu den Anforderungen an eine Klagebeantwortung.	80	149
cc. Zwischenstreit über die Zulässigkeit	81	150
dd. Abschluss des schriftlichen Klage- und Erwidervorgangs	81	151
ee. Schriftliches Verfahren bei Vorlageersuchen (Art. 267 AEUV)	82	152
c. Mündliches Verfahren.	82	154
aa. Entbehrlichkeit der mündlichen Verhandlung.	83	155
bb. Mündliche Verhandlung	83	156
cc. Schlussanträge der Generalanwälte	84	159
dd. Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung.	85	160
d. Urteilsfindung	85	161
aa. Beratung und Entscheidung	85	161
bb. „Checkliste“ und Muster zum Urteilsaufbau.	86	163
cc. Verkündung	89	165
dd. Kosten	89	166
ee. Vollstreckung	90	169
ff. Rechtskraft des Urteils; Veröffentlichung	90	170
3. Beschleunigte Verfahren	92	175
4. Fristen	93	178
a. Klage- und sonstige Verfahrensfristen.	93	178

	Seite	Rn.
b. Beginn der Klagefristen	94	179
c. Zugangshindernisse	94	180
d. Fristberechnung	94	181
e. Fristende	95	182
f. Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung	95	183
g. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand	95	184
h. Übersicht zu den Fristen in der Unionsgerichtsbarkeit	97	186
 Viertes Kapitel: Besonderheiten im Verfahrensablauf und Rechtsmittel der Unionsgerichtsbarkeit	 99	 187
I. Besonderheiten im Verfahrensablauf	99	187
1. Klagenhäufung	99	187
a. Formen der objektiven Klagenhäufung	99	188
b. Zulässigkeit der objektiven Klagenhäufung	100	189
aa. Kumulative Klagenhäufung	101	190
bb. Eventualklagenhäufung	102	193
cc. Stufenklage	103	194
2. Klageänderung	103	195
a. Art. 42 § 2 VerfO-EuGH, Art. 48 § 2 VerfO-EuG	104	197
b. Weitere zulässige Klageänderungsformen	105	200
c. Änderung der am Rechtsstreit beteiligten Parteien	107	203
3. Parteienmehrheit	108	205
a. Streitgenossenschaft	108	206
b. Streithilfe	110	210
aa. Zulässigkeit der Streithilfe	112	214
(α) Anhängiger Rechtsstreit	113	215
(β) Interventionsgrund	114	217
(γ) Form und Frist	115	219
bb. Streithilfeverfahren	116	221
4. Beendigung des Verfahrens durch Klagerledigung und Klagerücknahme	116	222
a. Erledigungserklärung	116	223
aa. Feststellung der Erledigung durch den zuständigen Spruch- körper	117	224
bb. Einseitige Erledigungserklärung	118	226
cc. Übereinstimmende Erledigungserklärung	118	227
b. Klagerücknahme	119	229
II. Rechtsmittelverfahren	120	231
1. Übersicht zum Prüfungsaufbau des Rechtsmittelverfahrens	120	231
2. Allgemeines	120	232
3. Zulässigkeit	121	233
a. Sachliche Zuständigkeit	121	233
b. Rechtsmittelgegenstand	122	235
c. Rechtsmittelberechtigung	123	237
d. Rechtsmittelgründe	124	240
e. Rechtsmittelform	125	242

	Seite	Rn.
aa. „Checkliste“ zu den Anforderungen an eine Rechtsmittelschrift	125	242
bb. Folgen von Formmängeln einer Rechtsmittelschrift	127	244
f. Rechtsmittelfrist	127	245
g. Rechtsschutzinteresse	128	246
4. Begründetheit	128	247
5. Wirkungen von Rechtsmitteleinlegung und der Rechtsmittelentscheidung	129	248
a. Wirkung der Rechtsmitteleinlegung	129	248
b. Wirkung der Rechtsmittelentscheidung	130	250
Fünftes Kapitel: Die Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof	132	252
I. Übersicht zum Prüfungsaufbau der Klagen	132	252
II. Zur Funktion der Vertragsverletzungsverfahren	132	253
III. Die Aufsichtsklage der Kommission nach Art. 258 AEUV	136	261
1. Zulässigkeit	138	263
a. Sachliche Zuständigkeit	138	263
b. Parteifähigkeit	138	264
c. Durchführung des Vorverfahrens	139	266
aa. Das Mahnschreiben der Kommission	141	271
bb. Die begründete Stellungnahme der Kommission	145	279
d. Klagegegenstand	146	283
e. Klageberechtigung	150	289
f. Form und Zeitpunkt der Klageerhebung	150	290
g. Rechtsschutzbedürfnis	151	292
2. Begründetheit	154	297
a. Zurechenbares Verhalten mitgliedstaatlicher Organe, Körperschaften und Institutionen	155	299
b. Verstoß gegen Unionsrecht	157	303
c. Rechtfertigung des Vertragsverstoßes	160	307
3. Das Urteil im Vertragsverletzungsverfahren und seine Wirkungen	161	309
4. Die Durchsetzung des Urteils	162	312
5. Exkurs: Der Ausgleich des „Vollstreckungsdefizits“ durch den unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch	168	320
6. Einstweilige Feststellungsanordnungen im Aufsichtsverfahren	170	323
IV. Die Staatenklage nach Art. 259 AEUV	171	325
1. Befassung der Kommission	172	327
2. Anhörungsverfahren vor der Kommission	172	328
3. Abschließende Stellungnahme der Kommission	173	329
V. Prüfungsschemata zu den Vertragsverletzungsverfahren	173	330

	Seite	Rn.
Sechstes Kapitel: Die Nichtigkeitsklage	178	332
I. Die Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV	178	332
1. Übersicht zum Prüfungsaufbau der Klage	178	332
2. Zur Funktion der Nichtigkeitsklage.	178	333
3. Neuerungen durch den Vertrag von Lissabon im Überblick	183	346
4. Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV	185	350
a. Sachliche Zuständigkeit	185	351
b. Parteifähigkeit	186	354
aa. Aktive Parteifähigkeit.	186	355
(α) Mitgliedstaaten, Rat, Kommission und Parlament als privilegierte Kläger.	186	355
(β) Rechnungshof, EZB und Ausschuss der Regionen als teilprivilegierte Kläger.	187	357
(γ) Natürliche und juristische Personen als nichtprivilegierte Kläger	188	360
(δ) Neu geschaffenes Klagerecht der nationalen Parlamente (Subsidiaritätsklage).	190	368
bb. Passive Parteifähigkeit	193	373
c. Klagegegenstand	194	374
aa. Gegenstand von Klagen der Organe und der Mitgliedstaaten	195	376
(α) „Handlung“ im Sinne von Art. 263 Abs. 1 S. 1 und 2 AEUV	196	379
(β) Zurechenbarkeit der Handlung als rechtswirksame Verlautbarung eines Unionsorgans bzw. einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union.	198	384
(γ) Rechtsverbindlichkeit	202	392
(δ) Außenwirkung der angefochtenen Maßnahme.	204	398
bb. Gegenstand von Individualklagen.	205	399
(α) An den Kläger gerichtete Handlung (Art. 263 Abs. 4, 1. Alt. AEUV)	205	402
(β) Den Kläger unmittelbar und individuell betreffende Handlungen (Art. 263 Abs. 4, 2. Alt. AEUV)	207	406
(γ) Rechtsakte mit Verordnungsscharakter (Art. 263 Abs. 4, 3. Alt. AEUV)	210	411
(αα) Entstehungsgeschichtlicher Hintergrund der Neuregelung	210	412
(ββ) Tatbestandliche Konturen des Art. 263 Abs. 4, 3. Alt. AEUV	212	420
(i) Problemstellung und bisherige Auslegungsvorschläge.	212	420
(ii) Argumentative Schwächen der bisherigen Auslegungsvorschläge.	214	423
(iii) „Rechtsakte mit Verordnungsscharakter“	216	427
(iv) „die keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen“	218	433
d. Richtiger Beklagter.	219	437
e. Klageberechtigung	220	438

	Seite	Rn.
aa. Mitgliedstaaten, Europäisches Parlament, Rat und Kommission	222	443
bb. Rechnungshof, Europäische Zentralbank und Ausschuss der Regionen	222	444
cc. Natürliche und juristische Personen	223	446
(α) An den Kläger gerichtete Handlung (Art. 263 Abs. 4, 1. Alt. AEUV)	223	446
(β) Den Kläger unmittelbar und individuell betreffende Handlungen (Art. 263 Abs. 4, 2. Alt. AEUV)	223	447
(αα) Vorbemerkung.	223	447
(ββ) „Betroffenheit“ i. S. d. Art. 263 Abs. 4, 2. Alt. AEUV	224	449
(γγ) „Unmittelbarkeit“ der Betroffenheit i. S. d. Art. 263 Abs. 4, 2. Alt. AEUV.	226	453
(δδ) „Individuelle Betroffenheit“ i. S. d. Art. 263 Abs. 4, 2. Alt. AEUV.	231	464
(εε) Ausformung der unmittelbaren und individuellen Betroffenheit im EU-Wettbewerbsrecht.	237	477
(i) Beihilfenrecht	238	478
(1) Konkurrenten	239	481
(2) Beihilfenempfänger	244	488
(3) Verbände	245	491
(4) Gebietskörperschaften	247	493
(ii) Kartellrecht.	248	495
(1) Unmittelbare Betroffenheit.	249	498
(2) Individuelle Betroffenheit	249	500
(iii) Fusionskontrollrecht	250	502
(1) Klagegegenstand	250	503
(2) Unmittelbare Betroffenheit	251	505
(3) Individuelle Betroffenheit	252	506
(iv) Antidumpingrecht.	254	509
(1) Verfahrenseinstellung	255	511
(2) Schutzmaßnahmen	256	513
(γ) Rechtsakte mit Ordnungscharakter, Art. 263 Abs. 4, 3. Alt. AEUV.	258	520
f. Geltendmachung eines Nichtigkeitsgrundes nach Art. 263 Abs. 2 AEUV	259	523
g. Form der Klageerhebung	261	526
h. Klagefrist	262	528
aa. Fristbeginn.	262	528
(α) Bekanntgabe durch Veröffentlichung	262	529
(β) Individuelle Bekanntgabe oder anderweitige Kenntniserlangung.	263	532
bb. Fristende	265	536
i. Rechtsschutzbedürfnis.	266	538
5. Begründetheit der Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV	266	541
a. Unzuständigkeit	268	546
aa. Äußere oder vertikale Unzuständigkeit.	269	548
bb. Innere oder horizontale Unzuständigkeit.	271	550
cc. Sachliche und räumliche Unzuständigkeit	272	551
b. Verletzung wesentlicher Formvorschriften	273	553

	Seite	Rn.
c. Verletzung der Verträge	275	558
d. Ermessensmissbrauch	276	560
6. Das Nichtigkeitsurteil und seine Wirkungen.	277	562
a. Nichtigerklärung <i>erga omnes</i> und <i>ex tunc</i>	277	562
b. Anordnung der Fortgeltung bestimmter Wirkungen	278	564
c. Erweiterte Zuständigkeit bei der Überprüfung von Zwangsmaßnahmen	279	565
II. Prüfungsschema zur Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV	280	568
Siebttes Kapitel: Die Untätigkeitsklage.	286	570
I. Übersicht zum Prüfungsaufbau der Klage	286	570
II. Zur Funktion der Untätigkeitsklage	286	571
III. Zulässigkeit der Untätigkeitsklage nach Art. 265 AEUV.	289	579
1. Sachliche Zuständigkeit.	291	582
2. Parteifähigkeit	292	585
a. Mitgliedstaaten und Unionsorgane.	292	586
b. Natürliche und juristische Personen	293	588
c. EZB.	294	590
3. Ordnungsgemäße Durchführung des Vorverfahrens (Art. 265 Abs. 2 AEUV)	294	591
a. Aufforderung zum Tätigwerden	295	594
b. Stellungnahme des Unionsorgans.	296	599
c. Einhaltung der Zweimonatsfrist	299	608
4. Klagegegenstand.	301	611
a. „Identität“ von Vorverfahrens- und Klagegegenstand	301	611
b. Gegenstand der Untätigkeitsklagen.	301	613
aa. Gegenstand von Untätigkeitsklagen der Organe und der Mitgliedstaaten.	302	614
bb. Gegenstand von Individualuntätigkeitsklagen	305	618
(α) „Anderen Akt als eine Empfehlung oder eine Stellungnahme“	305	618
(β) „An sie zu richten“	305	619
5. Richtiger Beklagter	310	628
6. Klageberechtigung.	310	629
a. Mitgliedstaaten und Unionsorgane.	310	630
b. Natürliche und juristische Personen	311	631
aa. Allgemeines.	311	631
bb. Ausformungen der Klageberechtigung im EU-Wettbewerbs- recht	312	633
(α) Beihilfenrecht	312	634
(β) Kartellrecht.	315	638
(γ) Fusionskontrollrecht	316	640
(δ) Antidumpingrecht.	318	644

	Seite	Rn.
7. Geltendmachung einer Unionsrechtsverletzung als Folge der Untätigkeit	319	646
8. Form der Klageerhebung	321	649
9. Klagefrist	321	650
10. Rechtsschutzbedürfnis	322	652
IV. Begründetheit	324	657
1. „Verletzung der Verträge“	324	658
a. Unionsrechtliche Handlungspflicht	324	658
aa. Prüfungsmaßstab der organschaftlichen Handlungspflichten	325	659
bb. Bestimmung organschaftlicher Handlungspflichten bei Ermessensspielräumen	325	660
cc. Organschaftliche Handlungspflicht im Zeitpunkt der Aufforderung zum Tätigwerden	326	661
(α) Kalendarisch bestimmte oder bestimmbare Fristen	326	662
(β) Unbestimmte Fristen	326	663
b. Vertragsverletzung durch die Unterlassung der unionsrechtlich gebotenen Handlung.	328	664
2. Ermessensmissbrauch.	328	665
V. Das Untätigkeitsurteil und seine Wirkungen.	328	666
VI. Prüfungsschema zur Untätigkeitsklage nach Art. 265 AEUV.	330	668
Achtes Kapitel: Die Amtshaftungsklage	334	669
I. Übersicht zum Prüfungsaufbau der Klage	334	669
II. Zur Funktion der Amtshaftungsklage.	334	670
III. Zulässigkeit der Amtshaftungsklage.	338	679
1. Sachliche Zuständigkeit	339	680
2. Aktive Parteifähigkeit.	340	685
3. Passive Parteifähigkeit	342	689
4. Form der Klageerhebung.	343	690
5. Zeitpunkt der Klageerhebung	344	694
6. Rechtsschutzbedürfnis	344	695
a. Das Verhältnis der Amtshaftungsklage zur Nichtigkeits- und Untätigkeitsklage.	345	696
b. Das Verhältnis der Amtshaftungsklage zum innerstaatlichen Rechtsschutz	346	700
IV. Begründetheit	349	707
1. Organe und Bedienstete der Union	350	708
2. Ausübung einer Amtstätigkeit	350	710
3. Rechtswidrigkeit.	352	714
a. Schutznormverletzung.	353	716

	Seite	Rn.
b. „Hinreichend qualifizierte Verletzung einer höherrangigen Rechtsnorm“	355	719
4. Verschulden	359	729
5. Schaden.	360	730
6. Kausalität.	361	734
7. Beweislastverteilung	362	736
V. Das Amtshaftungsurteil und seine Wirkungen.	363	737
VI. Prüfungsschema zur Amtshaftungsklage	364	739
Neuntes Kapitel: Das Vorabentscheidungsverfahren.	367	740
I. Das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV	367	740
1. Übersicht zum Prüfungsaufbau des Verfahrens	367	740
2. Zu Funktion und Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens	367	741
a. Grundsätze	367	741
b. Sicherung der Rechtseinheit und Rechtskohärenz mittels gerichtlicher Zusammenarbeit zwischen mitgliedstaatlichen Gerichten und EuGH	370	748
c. Vorabentscheidungsverfahren als Instrument des Individualrechtsschutzes	372	751
3. Neuerungen durch den Vertrag von Lissabon	373	752
4. Annahmefähigkeit einer Vorlagefrage	375	757
a. Sachliche Zuständigkeit des Gerichtshofes	377	760
b. Vorlagegegenstand	378	765
aa. „Auslegung der Verträge“.	380	770
bb. „Gültigkeit und Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union“	381	771
cc. Verhältnis zwischen Art. 263 AEUV und Art. 267 Abs. 1 lit. b) AEUV im Rahmen der Gültigkeitsüberprüfung von abgeleitetem Unionsrecht	384	779
(α) Das Problem der Umgehung der Bestandskraft von Rechtsakten des abgeleiteten Unionsrechts	384	779
(β) Die Rechtsprechung des EuGH zu dem Kriterium der „Offensichtlichkeit“	387	784
dd. Parallelverfahren	392	793
c. Vorlageberechtigung mitgliedstaatlicher Gerichte	393	796
aa. Der unionsrechtliche Gerichtsbegriff – Überblick.	393	796
bb. Die Kriterien im Einzelnen.	394	798
(α) „Unabhängigkeit und Unparteilichkeit“ der vorlegenden Stelle.	394	799
(β) „durch oder aufgrund eines Gesetzes eingerichtete Instanz mit ständigem Charakter“	395	800
(γ) „obligatorische, nicht bloß gewillkürte Zuständigkeit“	395	801
(δ) „Verfahren, das auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abzielt“.	395	802

	Seite	Rn.
(ε) „bindende Entscheidung unter Anwendung von Rechtsnormen“	396	804
cc. Anwendung der vorgenannten Kriterien in der gerichtlichen Praxis des EuGH.	397	805
dd. Fallgruppe „private Schiedsgerichte“	399	810
ee. Fallgruppe „Berufskammern“	400	811
ff. Fallgruppe „Verbandsgerichte“	401	814
d. Vorlagerecht und Vorlagepflicht	402	816
aa. Das Vorlagerecht der mitgliedstaatlichen Gerichte	402	816
(α) Zweifel an der Gültigkeit oder Auslegung unionsrechtlicher Bestimmungen	404	818
(β) Erforderlichkeit der Vorabentscheidung.	404	819
(γ) Exkurs: Bisherige Einschränkung des Vorlagerechts im Bereich des Titels IV des vormaligen EG-Vertrags	409	824
bb. Vorlagepflicht mitgliedstaatlicher Gerichte.	410	825
(α) Pflicht zur Vorlage durch „letztinstanzliche Gerichte“	410	826
(β) Richterrechtlich entwickelte Vorlagepflicht für nicht- letztinstanzliche Gerichte	412	831
(γ) Ausnahmen von der Vorlagepflicht.	414	833
(δ) Verletzung der Vorlagepflicht und unionsrechtliche Schutzmechanismen.	416	837
(ε) Verletzung der Vorlagepflicht und Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG	418	839
(χ) Unterbliebene Vorlage und sonstige Rechtsmittel im deutschen Prozessrecht	419	840
e. Formulierung der Vorlagefrage und Darstellung des Rahmens des Ausgangsrechtsstreits	420	843
aa. Formulierung der Vorlagefrage	420	843
bb. Hinreichend genaue Darstellung des tatsächlichen und rechtlichen Rahmens	423	852
cc. Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit (Annahmefähigkeit) eines Vorabentscheidungsersuchens	424	854
dd. Inhaltliche Elemente des Vorabentscheidungsersuchens (Überblick).	425	855
f. Form der Vorlage.	426	856
aa. Form und Übermittlung der Vorlageentscheidung	426	856
bb. Muster eines Vorlagebeschlusses.	427	858
5. Beantwortung der Vorlagefrage	428	859
a. Beantwortung der Vorlagefrage durch Urteil des EuGH.	428	860
b. Die Wirkungen des Vorabentscheidungsurteils.	429	862
aa. Wirkungen auf das mitgliedstaatliche Ausgangsverfahren	430	864
bb. Wirkungen in anderen Gerichtsverfahren	431	866
cc. Wirkungen für nationale Verwaltungsorgane	432	869
dd. Die zeitlichen Urteilswirkungen der Vorabentscheidung	433	870
ee. Zulässigkeit einer übergangsweisen Anwendung unionsrechtswidriger Bestimmungen des nationalen Rechts?	435	875
6. Vorabentscheidungsersuchen und nationales Prozessrecht.	437	878
a. Aussetzungsbeschluss durch das nationale Gericht	437	878
b. Angreifbarkeit des Vorlagebeschlusses mit innerstaatlichen Rechtsmitteln.	438	879

	Seite	Rn.
7. Das neue Eilverfahren für Vorabentscheidungsersuchen (PPU – procédure préjudicielle d’urgence)	439	883
a. Überblick	439	883
b. Die Voraussetzungen einer Verfahrenseinleitung im Einzelnen . .	441	888
aa. Überblick.	441	888
bb. Sachlicher Anwendungsbereich des Eilvorlageverfahrens. . . .	442	889
cc. Antragsbedürftigkeit bzw. Verfahrenseinleitung von Amts wegen	442	890
dd. Das Kriterium der „Dringlichkeit“	443	894
c. Erste Phase: Entscheidung über die Durchführung des Eilvorlageverfahrens.	445	899
d. Zweite Phase: Durchführung des eigentlichen Eilvorlageverfahrens.	446	902
e. Besonderheiten im Hinblick auf die Nutzung von Kommunikationsmitteln	447	905
III. Prüfungsschema zum Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV	447	906
 Zehntes Kapitel: Der einstweilige Rechtsschutz vor den Unionsgerichten	453	907
I. Übersicht zum Prüfungsaufbau von Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz (vorläufige Vollzugaussetzung und einstweilige Anordnung)	453	908
II. Zur Funktion des einstweiligen Rechtsschutzes	453	908
III. Zulässigkeit eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz	456	915
1. Sachliche Zuständigkeit	457	916
2. Anhängigkeit des Hauptsacheverfahrens	458	918
3. Antragsgegenstand	459	920
a. Antrag nach Art. 278 Satz 2 AEUV	459	921
b. Antrag nach Art. 279 AEUV.	460	923
4. Antragsberechtigung	461	927
5. Antragsform	462	928
6. Antragsfrist	462	929
7. Rechtsschutzbedürfnis	462	930
IV. Begründetheit eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz	463	931
1. Dringlichkeit.	464	932
a. Schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden	464	933
aa. Schaden.	464	933
bb. Schadensintensität.	464	934
cc. Schadensnähe	465	936
b. Interessenabwägung	466	937
2. Notwendigkeit.	466	938
V. Der Beschluss und seine Wirkungen.	467	939

	Seite	Rn.
VI. Prüfungsschema zum Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz	467	942
Elftes Kapitel: Besondere Verfahrensarten	471	943
I. Besondere Verfahren auf der Grundlage des AEU-Vertrags.	471	943
1. Die Inzidentrüge gemäß Art. 277 AEUV	471	943
a. Übersicht zum Prüfungsaufbau	471	943
b. Zu den Änderungen durch den Vertrag von Lissabon	471	944
c. Zur Funktion der Inzidentrüge	472	945
d. Zulässigkeit der Inzidentrüge	475	949
aa. Anhängigkeit eines Verfahrens vor dem Gerichtshof	475	949
bb. Rügeberechtigung	477	956
(α) Nicht-privilegierte Kläger	478	957
(β) Privilegierte Kläger	479	960
cc. Rügegegenstand	481	964
(α) Nicht-privilegierte Kläger	481	965
(β) Privilegierte Kläger	484	972
dd. Entscheidungserheblichkeit	485	974
ee. Form der Rügeeinlegung	486	976
e. Begründetheit der Inzidentrüge	487	979
f. Wirkungen einer erfolgreichen Inzidentrüge	487	980
2. Die Schiedsverfahren gemäß Art. 272 f. AEUV.	488	982
a. Das Schiedsverfahren gemäß Art. 272 AEUV	488	982
aa. Allgemeines	488	982
bb. Zulässigkeit	489	984
cc. Begründetheit	491	990
b. Das Schiedsverfahren gemäß Art. 273 AEUV	491	991
aa. Allgemeines	491	991
bb. Zulässigkeit	492	992
3. Das Gutachtenverfahren nach Art. 218 Abs. 11 AEUV	493	996
a. Allgemeines	493	996
b. Zuständigkeit	493	997
c. Antragsgegenstand	493	998
d. Antragsberechtigung	494	999
e. Zeitpunkt der Antragstellung	494	1000
f. Prüfungsumfang	495	1001
g. Wirkungen des Gutachtens	495	1002
h. Verhältnis zu anderen Rechtsbehelfen	495	1003
II. Besondere Verfahren auf der Grundlage der EuGH-Satzung und der Verfahrensordnungen von EuGH und EuG	496	1004
1. Drittwiderspruchsklage gemäß Art. 42 EuGH-Satzung	497	1005
a. Allgemeines	497	1006
b. Zulässigkeit	497	1011
c. Begründetheit	499	1012
2. Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Art. 44 EuGH-Satzung	500	1012
a. Allgemeines	500	1013
b. Zulässigkeit	500	1017

	Seite	Rn.
c. Wiedereröffnung des Hauptverfahrens	502	1018
3. Urteilsauslegung gemäß Art. 43 EuGH-Satzung.	502	1019
a. Allgemeines.	502	1018
b. Zulässigkeit	502	1019
c. Urteilsauslegung	504	1022
Literatur	505	
I. Kommentare und Handbücher.	505	
II. Lehrbücher	506	
Stichwortverzeichnis	509	

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
ABl.EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AdR	Ausschuss der Regionen
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AJDA	Actualités Juridiques de Droit Administratif
AKP	Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (= Mitgliedstaaten der Lomé-Abkommen)
Alt.	Alternative
amtl.	Amtliche(r)
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BA	British Airways
BAG	Bundesarbeitsgericht
BALM	Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung
BayVBl.	Bayrische Verwaltungsblätter
BB	Der Betriebs-Berater (Zeitschrift)
ber.	berichtigt
Bd.	Band
Beihilfe-VerfO	Beihilfe-Verfahrensordnung
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise

C	Court (européenne) de la justice = EuGH
CDE	Cahiers de droit européen
CMLR	Common Market Law Review
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
EAGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
EBU	Europäische Rundfunk- und Fernsehunion
ECU	European Currency Unit
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EFTA	European Free Trade Association (= Freihandelsabkommen)
e. G.	eingetragene Genossenschaft
EG	Europäische Gemeinschaften
	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGKSV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EuGH-Satzung	Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EIB	Europäische Investitionsbank
EL	Ergänzungslieferung
ELR	European Law Review
endg.	endgültig
EP	Europäisches Parlament
EPK	Europol-Konvention
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
EU	Europäische Union
EuG	Europäisches Gericht erster Instanz
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGöD	Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht
Euratom	Europäische Atomgemeinschaft
EU	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EV	Vertrag über eine Verfassung für Europa
e. V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWI	Europäisches Währungsinstitut

EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Zeitschrift); Europäisches Währungssystem
EZB	Europäische Zentralbank
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FKVO	Fusionskontrollverordnung
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GD	Generaldirektion
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRG	Grundrechte-Charta
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
HS.	Halbsatz
i. e.	id est
i. E.	im Ergebnis
IGH	Internationaler Gerichtshof
i. R. v.	im Rahmen von
i. S. d.	im Sinne des/r
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KartellVO	Kartellverordnung
KG	Kommanditgesellschaft
KOM	Kommissionsdokument
LG	Landgericht
lit.	littera
LKW	Lastkraftwagen
LS	Leitsatz
Ltd.	Limited
MedR	Medizinrecht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Rechtsprechungsreport
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
o.	oben
o. ä.	oder ähnlich/e
OHG	Offene Handelsgesellschaft

OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PJZS	Polizeiliche und Justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen
PKW	Personenkraftwagen
REV	Révision = Wiederaufnahmeverfahren
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RTDE	Revue trimestrielle du droit européen
s. (u./o.)	siehe (unten/oben)
S.	Seite; Satz
S.A.	Société Anonyme /Sociedad Anonym
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
Slg.	Sammlung (der Rechtsprechung des EuGH)
Slg. ÖD	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs – Öffentlicher Dienst
sog.	sogenannte/r/s
StPO	Strafprozessordnung
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
T	Tribunal de 1 instance = EuG
TO	tiers opposition = Drittwiderspruch
Tz.	Teilziffer
u.	unten
u. a.	unter anderem/n; und andere
ÜLG	überseeischen Länder und Gebiete
UAbs.	Unterabsatz
Urt.	Urteil
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
v.	vom, von
verb.	verbundene
VerfO	Verfahrensordnung
VerfO-EuGH	Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften
VerfO-EuG	Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Investitionsrecht
VO	Verordnung
VV	Verfassungsvertrags-Entwurf
VVDStRL	Veröffentlichung der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensordnung
WSA	Wirtschafts- und Sozialausschuss
WTO	World Trade Organization (= Welthandelsorganisation)
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb (Zeitschrift)

WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
z. B.	zum Beispiel
ZBJI	Zusammenarbeit in den Bereich Justiz und Inneres
ZEuS	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
z. T.	zum Teil

Erstes Kapitel

Einführung in die Funktionen der Unionsgerichtsbarkeit

I. Die Stellung des Gerichtshofs im Institutionengefüge der Europäischen Union

1. Die unionsrechtlichen Koordinaten der europäischen Gerichtsbarkeit

Die Europäische Union ist seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon eine eigenständige internationale Organisation mit Rechtspersönlichkeit (Art. 47 EUV), deren Mitgliedstaaten und Organe im Rahmen der Gründungsverträge einer umfassenden unionsgerichtlichen Kontrolle unterliegen (Art. 19 EUV, Art. 251 AEUV; zur selbständig gebliebenen Euratom-Gemeinschaft vgl. Art. 136 ff. EAG¹). Mit Blick auf die zentrale Rolle der Rechtsprechung für ein auf rechtsstaatlichen Grundsätzen beruhendes Gemeinwesen² haben die Mitgliedstaaten als „Herren der Verträge“ diesen Rechtsschutzauftrag weit gefasst³. Durch Einräumung verschiedener Einzelzuständigkeiten eröffnet der AEU-Vertrag dem Gerichtshof eine Kompetenzbreite, die den weitgehenden Rechtssetzungs- bzw. Initiativ- und Verwaltungskompetenzen von Rat und Kommission eine strikte gerichtliche Kontrollinstanz gegenüberstellt und dadurch einen Ausgleich für die auf Unionsebene teilweise nach wie vor bestehende parlamentarische Kontrollücke schafft⁴.

„Er (der Gerichtshof der Europäischen Union) sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge“. Art. 19 Abs. 1 S. 2 EUV und Art. 136 EAG enthalten insoweit gleichlautende Bestimmungen. Diese zentralen gerichtsverfassungsrechtlichen Vorschriften weisen dem EuGH die Rechtsaufsicht über das gesamte, das heißt sowohl das primäre als auch das sekundäre Unionsrecht sowie das Gemeinschaftsrecht der EAG zu. Bereits unter dem am 23. Juli 1952 in

1 Vgl. insoweit auch den früheren Art. 31 ff. EGKSV.

2 Die Europäische Union ist eine rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichtete Rechtsgemeinschaft (vgl. auch Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG). Der EU-Vertrag schreibt ausdrücklich fest, dass der gesamte Unionsrechtsverbund auf dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit beruht (Art. 2 EUV).

3 Classen, EuR 1999, Beiheft 1, S. 73.

4 Streinz, Europarecht, Rn. 566.

Kraft getretenen und am 23. Juli 2002 ausgelaufenen EGKS-Vertrag⁵ hatte sich ein am französischen Verwaltungsprozessrecht angelehntes Rechtsschutzsystem herausgebildet⁶. Dieses umfasste neben einer „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ über konkret-individuelle Gemeinschaftsrechtsakte auch die Zuständigkeit für – in nationalen Rechtsordnungen regelmäßig der Verfassungsgerichtsbarkeit anvertraute – Normenkontrollverfahren (Art. 230 Abs. 1, Art. 234 Abs. 1 lit. b) EG). Nachdem der EuGH mehrere Jahre erfolgreich im Rahmen des EGKS-Vertragsregimes judiziert hatte, wurde mit den Römischen Verträgen am 25. März 1957 aufgrund von Art. 3 und 4 des Abkommens über gemeinsame Organe (Fusionsabkommen)⁷ ein organisations- und verfahrensrechtlich einheitlicher Gerichtshof für alle drei Gemeinschaften geschaffen. Mit der Schaffung der (damals noch nicht rechtssubjektiven) Europäischen Union durch den Vertrag von Maastricht wurde der Zuständigkeitsbereich des EuGH erweitert. Die folgenden Ausführungen stellen die in Ausbildung und Praxis für die Entwicklung der europäischen Gerichtsbarkeit wichtigen Zuständigkeiten und Verfahren von Gerichtshof, Gericht und Fachgerichten innerhalb der Europäischen Union dar. Auf die EAG wird nicht weiter eingegangen.

- 3 Noch nicht absehbar ist, ob und in welcher Weise der vorgesehene Beitritt der Europäischen Union zur EMRK (Art. 6 Abs. 2 EUV) Änderungen des EU-Prozessrechts zur Folge haben wird⁸.

2. Der Gerichtshof als Garant eines institutionellen Gleichgewichts zwischen den Unionsorganen

- 4 Die dem Gerichtshof durch den EU-Vertrag übertragene Rolle eines „Wahrers des Unionsrechts“ (Art. 19 EUV) hat der Einordnung des unionsrechtlichen Rechtsprechungsorgans als einer „dritten Gewalt“ auf der Unionsebene Vorschub geleistet⁹. Zwar ist es richtig, im Verhältnis zum Rat und zur Kommission, denen politische, rechtsetzende und verwaltende Funktionen übertragen sind, vom Gerichtshof als *dem* Organ der Rechtspflege zu sprechen. Die Einordnung des Gerichtshofs als einer „dritten Gewalt“ stößt jedoch auf Bedenken, soweit hiermit das klassische Prinzip

5 BGBl. 1952 II, S. 447, 978.

6 Vgl. neben den Art. 31 ff. EGKSV die vom EuGH in eigener Zuständigkeit nach Art. 44 S. 1 EGKS-Satzung am 4. 3. 1953 erlassene erste Verfahrensordnung (ABl. EG vom 7. 3. 1953, S. 37 ff.); zur Entwicklung und zu den Einflüssen aus der französischen sowie der internationalen Gerichtsbarkeit vgl. *Riese*, NJW 1953, S. 521 ff., sowie *Plender*, Rules of Procedure, S. 1 ff.; *Rideau/Picod*, Code de procédures communautaires, S. 24 ff.

7 BGBl. 1957 II, S. 1156.

8 Vgl. dazu u. a. *Reich*, EuZW 2010, S. 641.

9 *Wegener*, in: *Calliess/Ruffert*, Art. 220 EGV, Rn. 2, bewertet den Gerichtshof als eine „Exekutive und Legislative kontrollierende dritte Gewalt“. Vgl. hierzu auch *Epping*, Der Staat 1997, S. 349, 350 ff.; *Pernice*, EuR 1996, S. 27.

der Gewaltenteilung auf das supranationale System der Europäischen Union übertragen wird.

Eine an der Funktion orientierte Charakterisierung der vier ursprünglichen Hauptorgane der Union ergibt, dass der Rat ein Legislativorgan mit exekutiven Befugnissen, die Kommission ein Konsultativorgan mit Exekutiv-, Legislativ- und Kontrollbefugnissen, das Parlament ein Legislativ- und Konsultativorgan und der Gerichtshof ein Judikativorgan darstellt¹⁰. Während sich insbesondere bei der Kommission, die durch ihr mittlerweile durchbrochenes (vgl. Art. 241, 225 AEUV) Initiativmonopol sowie im Rahmen der übertragenen Gesetzgebungsbefugnisse (Art. 290 AEUV) an der Gesetzgebung mitwirkt, Legislativ- und Exekutivfunktionen vermischen, bleibt das Parlament auf Kontrollbefugnisse und legislative Mitwirkungsrechte (Art. 14 Abs. 1 EUV, Art. 294 AEUV) beschränkt. Einer Gewaltenteilung nach dem verfassungsrechtlichen Modell einer föderalistischen Gemeinschaft entspricht dieses System nicht¹¹. Tatsächlich ist die Union nicht nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung aufgebaut. Sie folgt vielmehr dem Prinzip eines institutionellen Gleichgewichts zwischen den Unionsorganen, das der Gerichtshof aus der in den Gründungsverträgen enthaltenen Kompetenzverteilung ableitet¹². Danach haben die Verträge „ein System der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Organen geschaffen, das jedem Organ seinen eigenen Auftrag innerhalb des institutionellen Gefüges der Union und bei der Erfüllung der dieser übertragenen Aufgaben zuweist. Die Wahrung des institutionellen Gleichgewichts gebietet es, daß jedes Organ seine Befugnisse unter Beachtung der Befugnisse der anderen Organe ausübt.“¹³

Obwohl dieses System keine klare institutionelle und funktionelle Trennung von Legislative und Exekutive vorsieht, entfaltet es ähnliche Wirkungen wie die klassische Gewaltenteilung. Im Gefüge der Unionsorgane schafft es durch die im Vertrag vorgesehenen Kompetenzverteilungen sowie durch gegenseitige Verschränkungen und Kontrollbefugnisse (*checks and balances*) eine Gewaltenbalance zwischen der „genuin europäischen“ Kommission, dem mitgliedstaatlich geprägten Rat sowie dem Europäischen Parlament, das „sich aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammen(setzt)“ (Art. 14 Abs. 2 S. 1 EUV). Dem Gerichtshof obliegt in diesem System die Überwachung des institutionellen Gleichge-

10 Koenig, DÖV 1998, S. 268; Rummer, ZEuS 1999, S. 249, 264.

11 Dabei wird nicht verkannt, dass auch das Gewaltenteilungsprinzip die Forderung enthält, den Organen der Regierung und der Verwaltung eine der Gewaltenteilung angemessene Kompetenz zu situationsbedingten und situationsgerechten eigenverantwortlichen Entscheidungen zu belassen; vgl. hierzu Zippelius/Würtenberger, S. 110 ff.

12 EuGH, Rs. C-70/88 (Parlament/Rat [Tschernobyl I]), Slg. 1990, S. I-2041, Rn. 21 f.; EuGH, Rs. 25/70 (Köster), Slg. 1970, S. 1161, LS. 1 ff.; Hummer, in: FS Verdross, 459 ff.; Zuleeg, BB 1994, S. 581 ff.; Fischer, Europarecht, S. 69 f.; Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht, Rn. 206 ff.

13 EuGH, Rs. C-70/88 (Parlament/Rat [Tschernobyl I]), Slg. 1990, S. I-2041, Rn. 21.

wichts¹⁴. Da aber das verfassungsrechtliche Gewaltenteilungsschema Legislative/ Exekutive mit Blick auf die sowohl rechtsetzenden als auch „regierenden“ bzw. verwaltenden¹⁵ Funktionen von Ministerrat und Kommission nicht passt, das Europäische Parlament zwar gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber tätig wird (vgl. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 EUV), nicht jedoch das alleinige Legislativorgan ist, kann auch die Rolle des EuGH kaum sinnvoll in das nationale Gerichtsverfassungsmuster der Verfassungsgerichtsbarkeit einerseits und der Verwaltungsgerichtsbarkeit andererseits gepresst werden. Das gilt um so mehr, als das Unionsrecht zum größten Teil von den Verwaltungen der Mitgliedstaaten vollzogen wird (indirekter Vollzug von Unionsrecht)¹⁶. Dann sind nämlich regelmäßig weder EuGH noch das Gericht oder besondere gerichtliche Kammern (Rn. 112 ff.), sondern die mit der Kontrolle der nationalen Verwaltungen betrauten Gerichtsbarkeiten der Mitgliedstaaten als „funktionale Unionsgerichte“ für die Gewährleistung der vollen Wirksamkeit des Unionsrechts zuständig (Rn. 36)¹⁷. Diese komplexen Zusammenhänge von institutionellem Gleichgewicht zwischen den Unionsorganen, direktem und indirektem Vollzug von Unionsrecht (Rn. 33) einerseits und europäischer Gerichtsbarkeit in dieser supranationalen Rechtsordnung andererseits sprechen für das Gebot, sich vom Denken in den Kategorien nationaler Gerichtsverfassungen zu lösen. Während die Zuständigkeiten der nationalen Gerichtsbarkeiten regelmäßig durch Generalklauseln eröffnet werden – so sind etwa „alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ (§ 13 GVG) den ordentlichen Gerichten und „alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art“ (§ 40 Abs. 1 VwGO) den Verwaltungsgerichten zugewiesen – unterliegen die Unionsgerichte dem Prinzip der (vertragsrechtlich) begrenzten Einzelermächtigung¹⁸ (Art 13 Abs. 1 S. 1 EUV).

- 7 Im Rahmen seiner enumerativ zugewiesenen Entscheidungskompetenzen wird der Gerichtshof nur im funktionellen Sinne als „*Verfassungsgericht*“ (Organstreitigkeiten), als *Verwaltungsgericht* (Klagen von Individuen gegen sie betreffende Rechtsakte der Gemeinschaft), als *Disziplinargericht* (Abberufung von Kommissaren oder Richtern), als *Zivilgericht* (Schadensersatzklagen) und schließlich aufgrund entsprechender Parteivereinbarungen auch als *Schiedsgericht* tätig. Der Nutzen solcher Einteilungen beschränkt sich allerdings darauf, die Vielfalt der unionsrechtlichen Rechtsprechungszuständigkeiten anzudeuten. Eine praktische Bedeutung kommt

14 EuGH, Rs. 138/79 (Roquette Frères/Rat), Slg. 1980, S. 3333, Rn. 32 ff. *Iglesias*, EuR 1992, S. 225 ff.

15 Zum unionsrechtlichen Verwaltungsbegriff vgl. *Schwarze*, Europäisches Verwaltungsrecht, S. 21 ff.

16 *Streinz*, in: Isensee/Kirchhof, S. 817 ff., Rn. 1; *Rengeling*, VVDStRL 53 (1994), S. 202, 205; *Oppermann*, Europarecht, S. 293, Rn. 25; *Haratsch/Koenig/Pechstein*, Europarecht, Rn. 455 ff.

17 *Wegener*, in: Calliess/Ruffert, Art. 234 EGV, Rn. 1; *Classen*, Europäisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 23.

18 *Middeke*, in: Rengeling/Middeke/Gellermann, S. 37, Rn. 2.